

13.05.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6634 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 13.05.2015/Ausgegeben: 13.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Dem § 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogener Daten von Einsatzkräften mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt."

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW)

Artikel 1 Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogener Daten der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale

Behörden oder um Landesbehörden handelt.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausgenommen von dem Erfordernis der Einwilligung gemäß Absatz 1 ist der Einsatz informationstechnischer Systeme im Sinne des Absatzes 1 zulässig, soweit dieser aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit, erforderlich ist. Ein solcher Einsatz darf nur erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die durch den Einsatz dieser Systeme erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 1 genannten Gründe verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Sie hat hierbei die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Verfahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festzulegen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Datenschutzgesetzes - Drucksache 16/6634 - wurde am 10. September 2014 vom Plenum federführend an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Mit der neuen Regelung im Gesetzentwurf sollen einzelne Sicherheitsbehörden, die dem Anwendungsbereich des § 2 des Datenschutzgesetzes NRW unterfallen, bestimmt werden, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung insbesondere mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems - der Ortungsfunktion des BOS-Digitalfunks - durchführen dürfen. Darüber hinaus sollen andere technische Mittel, zu denen auch der Mobilfunk gehört, zulässig sein. Die durch die neue Regelung im Einzelnen bestimmten Behörden in kommunaler Trägerschaft oder des Landes NRW zeichnen sich hierbei dadurch aus, dass sie einen gesteigerten Koordinierungsbedarf bei Einsatzlagen haben und/oder dass die Einsatzkräfte in einem besonderen Maße Gefahren durch den Einsatz selbst einschließlich der möglichen Einwirkung von dritter Seite - Angriffe oder Aggressionen - ausgesetzt sind. Mit dem Gesetzentwurf soll eine klar umrissene, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit folgende Datenverarbeitung im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse der betroffenen Personen, denen in Gefahrensituationen besser Hilfe und Unterstützung gewährt werden kann, geregelt werden.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 18. September 2014, 26. Februar und 7. Mai 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Neben der beabsichtigten Durchführung eines Sachverständigengesprächs gab der Ausschuss den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Aus dem schriftlichen Beteiligungsverfahren stand folgende Stellungnahme zur Verfügung:

Stellungnahme

16/2512 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW)

Am 26. Februar 2015 führte der Innenausschuss ein Sachverständigengespräch mit einem kleinen Expertenkreis zum Gesetzentwurf und dem dazu erarbeiteten Fragenkatalog durch. Der Fragenkatalog ist der Einladung 16/1095 beigefügt.

Zum Inhalt des Sachverständigengesprächs wird auf das Ausschussprotokoll 16/833 (dort unter TOP 1) verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen zum Sachverständigengespräch standen zur Verfügung:

Stellungnahme

16/2590 - Deutsche Polizeigewerkschaft - Landesverband NRW

16/2597 - Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

16/2614 - Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia), Richter am Landgericht Berlin

An schriftlichen Beiträgen außerhalb des Sachverständigenkreises flossen außerdem folgende Eingaben in die Beratung ein:

Zuschrift 16/674 - Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk NRW

Zuschrift 16/676 - Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband NRW

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. April 2015 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen.

Zur Sitzung des Innenausschusses am 7. Mai 2015 wurde von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der nachfolgend wiedergegebene gemeinsame Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingereicht:

„Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)

Drucksache 16/6634

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 29a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Satz 1 bis 3 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des

§ 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.9 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausgenommen von dem Erfordernis der Einwilligung gemäß Absatz 1 ist der Einsatz informationstechnischer Systeme im Sinne des Absatzes 1 zulässig, soweit dieser aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit, erforderlich ist. Ein solcher Einsatz darf nur erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die durch den Einsatz dieser Systeme erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 1 genannten Gründe verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Sie hat hierbei die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Verfahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festzulegen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zu unterrichten.““

Begründung:

Begründung zu Nr. 1:

Mit Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten werden einzelne Sicherheitsbehörden aus dem Anwendungsbereich des § 2 DSGVO NRW bestimmt, die ausnahmsweise ohne Einwilligung der betroffenen Person eine Datenverarbeitung zum geografischen Standort mittels eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems durchführen dürfen.

Im Zusammenhang mit einem Sachverständigengespräch im Innenausschuss am 26.02.2015 zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung wurde erkennbar, dass Satz 1 des Absatzes 4 von einzelnen Sachverständigen dahingehend ausgelegt wurde, dass mit dieser Vorschrift auch so genannte „Kreuzerhebungen“ denkbar wären. Ausgehend von dieser Interpretation der Vorschrift dürfte beispielsweise die Polizei den Standort von Rettungsdienst-Fahrzeugen erheben, d. h. personenbezogene Daten von Einsatzkräften erheben, die gar nicht zum Zuständigkeitsbereich der Polizei gehören.

Eine solche Interpretation der Vorschrift ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewollt gewesen. Der Gesetzentwurf soll vielmehr bezogen auf die von der Norm erfassten Sicherheitsbehörden eine Regelung schaffen, die es der jeweiligen Leitstelle und Befehlsstelle erlaubt, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung geografische Standortdaten zu verarbeiten. Diese Befugnis bezieht sich naturgemäß jeweils auf die Einsatzkräfte, die die betroffene Leit- oder Befehlsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu koordinieren hat. So genannte Kreuzerhebungen sollen von dieser gesetzlichen Ermächtigung des Absatzes 4 nicht umfasst sein und wären zudem auch in technischer Hinsicht kaum umsetzbar.

Um gleichwohl einer möglichen Auslegung des Absatzes 4, die Vorschrift erlaube auch so genannte Kreuzerhebungen, von vornherein die Grundlage zu entziehen, soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag im Wege einer Klarstellung in der Norm in Satz 1 selber verdeutlicht werden, dass solche Kreuzerhebungen ausgeschlossen sind. Hierbei wird auf einen Vorschlag aus dem Sachverständigengespräch zurückgegriffen.

Begründung zu Nr. 2:

Die Gesetzesänderung greift die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW auf, dass angesichts der technischen Weiterentwicklung von mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen eine weitergehende Novellierung des § 29a Absatz 1 DSGVO NRW erforderlich ist. § 29a Absatz 1 DSGVO NRW sieht ein generelles Einwilligungserfordernis vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann nur durch eine in der Norm selbst formulierte Ausnahme abgewichen werden. Eine Ausnahme ausschließlich durch eine Rechtsverordnung genügt dieser Anforderung nicht. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird in dem neu einzufügenden Absatz 5 die Ausnahme von dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis von Absatz 1 im Wortlaut eindeutig im Sinne der Normenklarheit im Gesetz selbst geregelt. Durch Rechtsverordnung wird die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, den konkreten Einsatz informationstechnischer Systeme zuzulassen. Dabei muss sie, wie auch bei der Zulassung von automatisierten Abrufverfahren nach § 9 Absatz 2 DSGVO NRW, die Datenempfänger, die Datenart, Anlass und Zweck der Verarbeitung, ihre Form, das Nähere über das Verfahren der Verarbeitung sowie die umfassende Aufklärung der betroffenen Personen festlegen. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, darf in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dabei nicht mehr als unbedingt erforderlich eingegriffen werden. Unberührt bleiben die in den Absätzen 2 und 3 des § 29a DSGVO NRW festgelegten Rechte der Beschäftigten.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Datenverarbeitung durch mobile personenbezogene Systeme auch in diesen Fällen auf einer soliden datenschutzrechtlichen Grundlage erfolgt. Andererseits wird der zentralen Bedeutung Rechnung getragen, die der Einsatz mobiler personenbezogener Datenverarbeitungssysteme, wie sie z.B. Chipkarten darstellen, im Zusammenhang mit neuen elektronischen Verfahren inzwischen erlangt hat. Anwendungsfälle der Informationssicherheit sind z.B. die sichere und effiziente Kommunikation der Verwaltung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur oder spezialgesetzlich vorgesehene elektronische Verfahren. Ein Beispiel für zwingende dienstliche Gründe außerhalb der Informationssicherheit sind Chipkarten als Zugangsberechtigung für sicherheitsrelevante Bereiche.“

Bei der abschließenden Beratung des Innenausschusses am 7. Mai 2015 ging die SPD-Fraktion u. a. näher auf die Begründung des vorgelegten Änderungsantrags ein. So sei während des Sachverständigengesprächs auf die Gefahr einer möglichen Überkreuzerhebung hingewiesen worden, die sich nach dem redaktionellen Inhalt nicht ganz hätte ausschließen lassen. Durch den Änderungsantrag sei sichergestellt, dass dies gesetzestechnisch ausgeschlossen wird. Darüber hinaus seien die Koalitionsfraktionen mit dem zweiten Teil des Änderungsantrags auf eine Anregung eingegangen, die die kommunalen Spitzenverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der technischen Weiterentwicklung geäußert

hätten, die aber gleichzeitig auch verfassungsrechtliche Grundsätze beinhalte. Der Gesetzesentwurf erfahre demnach eine Verbesserung und Klarstellung in wesentlichen Punkten.

Die PIRATEN-Fraktion sah zwar einen guten Gedanken darin, dass mit der Änderung des Datenschutzgesetzes moderne Technik und die Möglichkeit der Nutzung dieser Technik in den Leitstellen bei der Steuerung der Einsatzkräfte eingeführt werden solle; dies sei aber von Anfang an nicht richtig und gut gemacht worden. Deswegen habe die PIRATEN-Fraktion das Sachverständigengespräch beantragt, in dem viele Dinge kritisiert worden seien, die in dem Änderungsantrag leider nicht aufgegriffen worden seien. So sei die fehlende Zweckbindung beispielsweise nicht eindeutig geregelt. Die Fraktion habe gerade diesen Punkt der nicht eindeutigen Zweckbestimmung im Sachverständigengespräch kritisiert: die fehlenden Überlegungen, überhaupt eine Anonymisierung und Pseudonymisierung vorzunehmen. Konsequenzen dazu seien nicht gezogen worden. Die Frage der Kreuzerhebung sei halbherzig aufgegriffen worden. Der zweite Teil des Änderungsantrags habe die Fraktion verblüfft. Es sei überhaupt nicht klar und völlig unbestimmt, was genau geregelt werden solle. Im Zweifel müsse eine erneute Anhörung zum neu vorgesehenen Absatz 5 durchgeführt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegnete, der Kernvorwurf, es gebe keine Zweckbindung, sei schon gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Landesregierung unbegründet. Dort sei schon eine klare Zweckbindung enthalten gewesen. Im Änderungsantrag sei für alle, die es damals schon fehlinterpretiert hätten, noch einmal eindeutig klargestellt worden, um welche Einheiten es gehe, wer welche Daten von welchen Einheiten und zu welchem Zweck erheben und verarbeiten dürfe. Was den zweiten Teil des Änderungsantrags anbetrifft, hätten die Koalitionsfraktionen einen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Es gehe zum Beispiel um den Bereich der Informationssicherheit, um Fragen wie Kommunikationswege, Verschlüsselungswege, qualifizierte elektronische Signatur etc. Es sei nach wie vor so, dass Nordrhein-Westfalen auch mit der Rechtsverordnung, wie sie in Nummer 2 des Änderungsantrags vorgeschlagen werde, im Ländervergleich den höchsten Standard hätten. Gerade aus Sicht des Datenschutzes sei ein vernünftiger Lösungsweg gefunden worden, um auch die Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Die FDP-Fraktion sah an den Änderungsanträgen datenschutzrechtlich noch einige Bedenken, in denen es zum Beispiel um die Frage gehe, wie es mit einer dauerhaften aktiven Ortung aussehe, wie dies in der Praxis für die Betroffenen sei und ob dies erkennbar oder nicht erkennbar sei. Vom Grundsatz her sei eine entsprechende Ortung des Standortes von Einsatzkräften sicher zu begrüßen. Aber wenn man dies mache, müsse man es datenschutzrechtlich sauber in Recht gießen. Da dies hier nicht voll umfänglich geschehen sei, werde sich die FDP-Fraktion der Stimme enthalten.

Nach Meinung der PIRATEN-Fraktion gehöre zu der monierten fehlenden Zweckbestimmung vor allen Dingen auch nicht begrenzte Zeit. Die Formulierung „...bis zum Erreichen des Einsatzzwecks ...“ könne auch eine nachträgliche Überprüfung des Einsatzes beinhalten. Es gebe zum Beispiel einen Arbeitsschutz und sehr berechtigte Kritikpunkte der Gewerkschaft der Polizei in dem Zusammenhang. Dervon den kommunalen Spitzenverbänden schriftlich geforderten Streichung des Einwilligungserfordernisses für die Datenverarbeitung sei entgegengesetzt, dass das Einwilligungserfordernis ein sehr hohes Gut sei, das nicht einfach so gestrichen werden dürfe. Dies sei auch der Punkt, der am Absatz 5 zu kritisieren sei: um welche Daten gehe es überhaupt? Es sei noch nicht einmal die Rede von den Geodaten. Da eine solche Regelung aus Sicht der PIRATEN-Fraktion überhaupt nicht tragbar sei, habe eine weitere Anhörung zum vorgesehenen Absatz 5 zu erfolgen, die die PIRATEN-Fraktion nunmehr beantrage.

In der Abstimmung wurde zunächst über den Antrag der Piraten-Fraktion auf Durchführung einer weiteren Anhörung zur Abstimmung gestellt. Die zur Durchführung einer weiteren Anhörung erforderliche Zweidrittelmehrheit des Ausschusses wurde nicht erzielt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion abgelehnt.

In der weiteren Abstimmung wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Der Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung wurde ebenfalls mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 7. Mai 2015 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6634 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
(Vorsitzender)